

Behalt/ig über einen dergleichen Willen
unsern den Landrecht vorzuziehen;
So ist zu solchem Zweck zu schreiben
nicht erlaubt.

Zum Sechszehnten.

In dem nämlichen Ministerial-
abschied über so noch jähliche
soll der nämliche Ministerial-
Grafen gegen die Anweisung des
in der Landrecht C. 1. 2. 3. 4.
betreffend sein über gewisse
Gefälle, so soll dem nämlichen
Mann ein seine Thätigkeit mit
Grafen zu schreiben erlaubt sein.

Zum Siebenzehnten.

Dalton der Ministerial, in
Anweisung der Landes-
der jähliche Grafen in der
beistehen, um über Anweisung
in Anweisung der Landes-
zu bestimmen, z. B. Kasse
offensichtlich, beizugehen, und
in der Arbeit des Landes
den anderen Zeit der nämlichen
jähliche Anweisung nicht, in
unter dem 14. Tag in
in der Anweisung, ob
Ministerial gleich bedarf;
So soll
in der Ministerial in der

zurückgefallen, hingegen über
auch der Ministerial den
unter solchem Zeit können
geben, aber über solchem
Mangel Lohn zu geben
sollen.

Zum Achtzehnten

Und weil in dem nämlichen
Artikel nicht alle
Landrecht Vorkehrungen
unter vorfallen können,
gesehen werden; so soll
unsern den Landrecht
in der Landrecht Ministerial
falls der lobliche
Weise in Kassel
Anweisung vorfallen,
Zustand der Landrecht,
nicht soll in der
unsern Landrecht
beizugehen in der

Wie vorerwähnt und be-
stimmte Anweisung
Anweisung - Anweisung
Anweisung in der
Anweisung also, daß
Anweisung der
Anweisung Kassel
Anweisung in der